



Abfallverordnung Uitikon / Inkraftsetzung per 1. Juli 2026

Beschluss Nr. 282/2026

Registratur: A1 ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
A1.02 Abfuhr und Entsorgungswesen in der Gemeinde
A1.02.2 Organisation, Verordnung, Gebühren

Ausgangslage

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Uitikon hat im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 die totalrevidierte Abfallverordnung verabschiedet. Diese wurde in der Folge mit Beschluss des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 30. Juli 2025 genehmigt.

Neue Abfallverordnung

Die neue Abfallverordnung ist vom 21. August 2025 bis 22. September 2025 bei der Abteilung Gesundheit und Sicherheit öffentlich aufgelegt. Innert Frist wurde kein Rekurs erhoben. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist hat der Gemeinderat nun den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung zu bestimmen.

Stellungnahme Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Tarife für Siedlungsabfälle genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG). Mit der totalrevidierten Abfallverordnung werden neu mengenabhängige Gebühren für Sperrgut eingeführt. Die revidierte Abfallverordnung wurde daher inkl. sämtlichen Beilagen dem Preisüberwacher mit E-Mail vom 29. August 2025 eingereicht.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers ging am 20. Oktober 2025 wie folgt ein:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- 1. Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die fixe Grundgebühr auf maximal die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke zu senken.*
- 2. Beim Verzicht einer Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr die Grundgebühren stark zu differenzieren.*
- 3. Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.*
- 4. Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.*

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen.

Stellungnahme zu Punkt 1:

Bereits bei der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 wurde zum Thema Grüngutgebühr Folgendes festgehalten und kommuniziert:

Auf die Einführung einer Grüngutgebühr wird bewusst verzichtet, auch wenn das Verursacherprinzip rechtlich die Einführung einer Grüngutgebühr ermöglicht. Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis

GEMEINDERAT

BESCHLUSS VOM MONTAG 12. JANUAR 2026

bewährt und sorgt für eine effiziente Grüngutsammlung. Zudem könnte der organisatorische Aufwand im Zusammenhang mit der Einführung einer Grüngutgebühr die Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich belasten, ohne dass ein klarer Mehrwert entsteht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Abfalltrennung: Wenn Grüngut weiterhin bequem über die bestehende Abfallgebührenregelung abgedeckt entsorgt werden kann, ohne dafür zusätzliche Gebührenmarken zu kaufen, wird die Bevölkerung dazu ermutigt, Abfall sauber zu trennen. Würde hingegen die Anschaffung von Grüngutmarken erforderlich, besteht die Gefahr, dass Grüngut vermehrt mit der Kehrichtsammlung entsorgt wird. Dies würde der angestrebten Abfalltrennung entgegenwirken und die Umweltbilanz der Gemeinde verschlechtern.

Aus der Finanzplanung der Abfallwirtschaft ist ersichtlich, dass im Hinblick auf die steigenden Kosten im Abfallbereich in den kommenden Jahren eine Erhöhung der bestehenden Abfallgebühren notwendig sein wird. Die geforderte Finanzierung des Preisüberwachers (Grundgebühr ≤ Kosten von vierzig 35 l Abfallsäcken) könnte durch die Erhöhung der Kehrichtsackgebühr künftig knapp erreicht werden.

Die Einführung einer Grüngutgebühr und gleichzeitig die Senkung der fixen Grundgebühr ist aus den genannten Gründen aktuell nicht vorgesehen.

Stellungnahme zu Punkt 2:

Die Abfallgrundgebühr wird aktuell nach Wohneinheit abgerechnet und zusammen mit den Werkträgern Wasser und Abwasser pro Kalenderjahr erhoben. Würde die Bemessungsgrundlage nur für den Abfallbereich (pro Einwohner/in oder nach Anzahl Zimmer oder Wohnfläche, jeweils mit zusätzlicher Unterscheidung EFH/MFH) angepasst werden, entsteht aus der Bewirtschaftung der Stammdaten ein unverhältnismässig hoher Verwaltungsaufwand. Ausserdem nimmt die Rechtsunsicherheit mit einer solchen Bemessungsgrundlage zu. Eine Stellenerhöhung der aktuell 20 % Stellenprozente für die Gebührenfakturierung ist weder sinnvoll noch angedacht.

Eine Differenzierung der Grundgebühren ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Stellungnahme zu Punkt 3:

Die Anzahl Betriebe im Gemeindegebiet Uitikon ist überschaubar. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, die Grundgebühr für Betriebe zu differenzieren.

Stellungnahme zu Punkt 4:

Da die Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb innerhalb derselben Liegenschaft nur einmal erhoben wird, entrichten Nebenerwerbstätige, die ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, die Grundgebühr nur einmal. Dies stellt einen Erlass dar und entspricht dem Anliegen des Preisüberwachers.

Weiteres Vorgehen:

Im Sinne einer geordneten und sorgfältigen Umsetzung soll die neue Abfallverordnung per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden. Dieser Zeitpunkt gewährleistet eine ausreichende Vorlaufzeit, um sämtliche erforderlichen organisatorischen und kommunikativen Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Der Inkraftsetzungszeitpunkt ist im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Die Bevölkerung ist nach Eintreten der Rechtskraft rechtzeitig über die neue Abfallverordnung zu informieren und es sind entsprechende Merkblätter zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Stellungnahme des Preisüberwachers auf der Gemeindewebsite zu veröffentlichen.

GEMEINDERAT

BESCHLUSS VOM MONTAG 12. JANUAR 2026

Der Gesundheits- und Sicherheitsvorstand beantragt, die Abfallverordnung per 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung Uitikon wird per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Gesundheit und Sicherheit wird beauftragt, den Inkraftsetzungszeitpunkt im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Nach Eintreten der Rechtskraft ist die neue Abfallverordnung in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Gemeinde Uitikon zu veröffentlichen.
3. Dieser Beschluss ist zusammen mit der Stellungnahme des Preisüberwachers auf der Gemeindewebsite zu veröffentlichen.
4. Die Bevölkerung ist rechtzeitig in geeigneter Weise über die neue Abfallverordnung zu informieren und es sind entsprechende Merkblätter zur Verfügung zu stellen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Nachführung der systematischen Rechtssammlung beauftragt.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich, per E-Mail (abfall@bd.zh.ch)
 - Preisüberwacher, per E-Mail (greta.luedi@pue.admin.ch)
 - Gesundheits- und Sicherheitsvorstand
 - Leiter Finanzen
 - Leiterin Gesundheit und Sicherheit
 - Bereichsleiterin Gesundheit
 - Abteilung Präsidiales

GEMEINDERAT UITIKON



Chris Linder
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber a.i.

Versandt am: **16. Jan. 2026**